



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler AfD**  
vom 02.12.2025

### **Linksextreme Gewalttäter aus Bayern bei den Ausschreitungen in Gießen**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bayerische Polizei bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz über die Anreise und Beteiligung in Bayern wohnhafter Personen an den Blockaden und Ausschreitungen in Gießen am 30. November 2025? ..... 3
- 1.2 Wie viele Personen aus Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung von der hessischen Polizei festgestellt, kontrolliert oder in Gewahrsam genommen? ..... 4
- 2.1 Welche linken bzw. linksextremen Gruppierungen aus Bayern (z.B. Antifa-Strukturen, autonome Gruppen, „Widersetzen“, „Widersetzen“-nahe Bündnisse, offene antifaschistische Treffen, interventionistische Linke etc.) waren an den Blockade- und Störaktionen beteiligt? ..... 4
- 2.2 Wie viele Personen aus diesen bayerischen Gruppen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bei den jeweiligen Ereignissen von der Polizei kontrolliert, in Gewahrsam genommen oder strafrechtlich verfolgt? ..... 4
- 3.1 Wie viele Personen aus Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Gießen wegen Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch – StGB), Landfriedensbruch (§ 125 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB), Körperverletzung oder Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt oder mit einem Strafantrag oder einer Strafanzeige belegt? ..... 4
- 3.2 Bei wie vielen Personen aus Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung nach dem 30. November 2025 Ermittlungsverfahren durch die Justiz eingeleitet? ..... 4
- 3.3 Welche Delikte werden ihnen nach Kenntnis der Staatsregierung konkret vorgeworfen? ..... 5
- 4.1 Welche Rolle spielten die zuvor in Bayern trainierten Techniken in Gießen? ..... 5
- 4.2 Wurden bei den Ausschreitungen in Gießen Gegenstände (Pyrotechnik, Schlagwerkzeuge) sichergestellt, die auf eine organisierte Mitnahme aus Bayern hinweisen? ..... 5

---

5.1	Welche Kooperation zwischen bayerischen Gruppierungen (OAT Aschaffenburg, „Wider setzen“-Bündnissen, Interventionistische Linke Bayern) und hessischen bzw. bundesweiten Strukturen wurde bei der Anreise und Durchführung der Blockaden in Gießen erkennbar? .....	5
5.2	Wie viele Busse wurden aus Bayern nach Gießen organisiert? .....	5
5.3	Von welchen Gruppen wurden diese organisiert? .....	5
6.1	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Tatsache, dass in Bayern trainierte und mobilisierte Personen wenige Wochen später in Hessen schwere Straftaten begangen haben? .....	6
6.2	Plant die Staatsregierung, die Aktionstrainings in Bayern künftig als Vorbereitungshandlungen zu strafbarer Nötigung oder Landfriedensbruch zu behandeln, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – gezielt der Verhinderung legaler politischer Veranstaltungen dienen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 2.2 bis 3.3 sowie 6.2**  
vom 17.12.2025

Vorbemerkung:

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Landtags (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, zu einem außerbayerischen Polizeieinsatz sowie damit einhergehenden Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen.

**1.1 Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bayerische Polizei bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz über die Anreise und Beteiligung in Bayern wohnhafter Personen an den Blockaden und Ausschreitungen in Gießen am 30. November 2025?**

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch den auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass durch bayerische linksextremistische Gruppierungen auf deren Social-Media-Profilen für eine Anreise nach Gießen und eine Teilnahme an den Protesten gegen die Gründung der neuen AfD-Jugendorganisation geworben wurde. Im Nachgang zu dem Protestgeschehen in Gießen veröffentlichten bayerische linksextremistische Gruppierungen auf ihren Social-Media-Profilen Berichte hierzu. Es ist insofern davon auszugehen, dass auch bayerische Linksextremisten am Protestgeschehen in Gießen teilgenommen haben. Soweit die Fragestellung darüber hinaus auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen abzielt, ist eine Beantwortung nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten unter Berücksichtigung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, namentlich mit deren verfassungsrechtlich geschütztem Persönlichkeitsrecht, nicht möglich. Eine Beantwortung würde einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG] und Art. 100, 101 BV) der betreffenden Personen darstellen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im

---

vorliegenden Fall, dass eine weiter gehende Beantwortung nicht erfolgen kann, da hinreichende Anhaltspunkte für ein Überwiegen des Informationsinteresses nicht erkennbar sind.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**1.2 Wie viele Personen aus Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung von der hessischen Polizei festgestellt, kontrolliert oder in Gewahrsam genommen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**2.1 Welche linken bzw. linksextremen Gruppierungen aus Bayern (z.B. Antifa-Strukturen, autonome Gruppen, „Widersetzen“, „Widersetzen“-nahe Bündnisse, offene antifaschistische Treffen, interventionistische Linke etc.) waren an den Blockade- und Störaktionen beteiligt?**

Die Begriffe „links“, „linksextrem“ bzw. allgemein „extrem“ sind keine verfassungsschutzrechtliche Kategorie und daher für die Frage, ob der Beobachtungsauftrag des BayLfV eröffnet ist, ohne rechtliche Relevanz. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV aus Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz unterliegen nur Gruppierungen, die den Bestrebungsbegriff des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erfüllen, d. h. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte auf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen vorliegen. Dies ist bei den in der Fragestellung benannten sog. „Widersetzen“-Gruppierungen oder sonstigen „linken“ Gruppierungen nicht der Fall. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung über eine Teilnahme dieser Gruppierungen an den Protestveranstaltungen liegen dem BayLfV daher nicht vor. Dem BayLfV liegen jedoch Erkenntnisse vor, wonach sich die Interventionistische Linke Nürnberg sowie der Münchner „Antifa Stammtisch“ zumindest indirekt zu einer Beteiligung an den Blockadeaktionen bekannten. Hierzu wurden auf den Social-Media-Profilen der beiden Gruppierungen entsprechende Beiträge eingestellt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zur PKS sowie zum KPMD-PMK in der Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**2.2 Wie viele Personen aus diesen bayerischen Gruppen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bei den jeweiligen Ereignissen von der Polizei kontrolliert, in Gewahrsam genommen oder strafrechtlich verfolgt?**

**3.1 Wie viele Personen aus Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Gießen wegen Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch – StGB), Landfriedensbruch (§ 125 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB), Körperverletzung oder Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt oder mit einem Strafantrag oder einer Strafanzeige belegt?**

**3.2 Bei wie vielen Personen aus Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung nach dem 30. November 2025 Ermittlungsverfahren durch die Justiz eingeleitet?**

**3.3 Welche Delikte werden ihnen nach Kenntnis der Staatsregierung konkret vorgeworfen?**

**4.1 Welche Rolle spielten die zuvor in Bayern trainierten Techniken in Gießen?**

**4.2 Wurden bei den Ausschreitungen in Gießen Gegenstände (Pyrotechnik, Schlagwerkzeuge) sichergestellt, die auf eine organisierte Mitnahme aus Bayern hinweisen?**

Die Fragen 2.2 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zur PKS sowie zum KPMD-PMK in der Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**5.1 Welche Kooperation zwischen bayerischen Gruppierungen (OAT Aschaffenburg, „Widersetzen“-Bündnissen, Interventionistische Linke Bayern) und hessischen bzw. bundesweiten Strukturen wurde bei der Anreise und Durchführung der Blockaden in Gießen erkennbar?**

**5.2 Wie viele Busse wurden aus Bayern nach Gießen organisiert?**

**5.3 Von welchen Gruppen wurden diese organisiert?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BayLfV ist bekannt, dass durch bayerische linksextremistische Gruppierungen auf deren Social-Media-Profilen für eine Anreise nach Gießen und eine Teilnahme an den Protesten gegen die Gründung der neuen AfD-Jugendorganisation geworben wurde. Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. Zumindest ein Teil dieser Mobilisierungsaufrufe befindet sich auf den Profilen lokaler Ableger bundesweit tätiger linksextremistischer Bündnisse bzw. Strukturen wie der „Interventionistischen Linken“.

Hinsichtlich der Zahl der Busanreisen ist anzumerken, dass diese zu einem Großteil aus dem nichtextremistischen Spektrum erfolgten und damit auch nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen. Eine verbindliche Gesamtzahl der Busanreisen zu den Protesten nach Gießen kann daher vonseiten des BayLfV nicht benannt werden. Hinsichtlich des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des BayLfV wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

Im Übrigen wir auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zur PKS sowie zum KPMD-PMK in der Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

---

**6.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Tatsache, dass in Bayern trainierte und mobilisierte Personen wenige Wochen später in Hessen schwere Straftaten begangen haben?**

Die Staatsregierung tritt seit jeher allen Formen von Extremismus und mit allen Mitteln des Rechtsstaats konsequent entgegen. Dies gilt insbesondere für gewaltbereite Formen des Extremismus. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**6.2 Plant die Staatsregierung, die Aktionstrainings in Bayern künftig als Vorbereitungshandlungen zu strafbarer Nötigung oder Landfriedensbruch zu behandeln, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – gezielt der Verhinderung legaler politischer Veranstaltungen dienen?**

Die Staatsregierung sieht davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage eine abstrakte rechtliche Bewertung vorzunehmen. Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Straftat- bzw. Bußgeldtatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.